



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11677**  
Datum: 07.05.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	23.05.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle (Saale) für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Jugendschöffenwahlausschuss gemäß § 35 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsgesetz vom 11.12.1974, BGBl. I S. 3427, zuletzt geändert am 05.12.2012) i.V.m. § 40 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz vom 09.05.1975, BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert am 21.01.2013) die in der Anlage beigefügte Vorschlagsliste von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vor.

Tobias Kogge  
Beigeordneter  
Geschäftsbereich für Bildung und Soziales

## **Begründung:**

Der gemeinsame Runderlass des Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern und Ministerium für Gesundheit und Soziales vom 20.12.2007 (-3221-401.44-), zuletzt geändert durch mit Erlass vom 15.01.2013 (-3221-401.2470/2012) regelt den Zeitplan und die Verfahrensweise der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen.

Mit dem Ende der laufenden Amtsperiode zum 31.12.2013 sind für die folgende Amtsperiode ab 01.01.2014 die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen neu zu wählen.

Gemäß § 35 JGG wurde der Jugendhilfeausschuss durch das Amtsgericht Halle (Saale) aufgefordert, geeignete Personen vorzuschlagen und in eine Vorschlagsliste, getrennt nach weiblichen und männlichen Bewerbern, aufzunehmen.

Die Stadt Halle (Saale) soll aufgrund ihrer Einwohnerzahl mindestens 160 Personen für das Ehrenamt am Amtsgericht und Landgericht Halle (Saale) nennen. Die Hälfte der Bewerber werden vom Jugendschöffenwahlausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Von der Stadtverwaltung wurden daraufhin die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) mehrmals in der Presse und im Internet dazu aufgerufen, sich für die Jugendschöffentätigkeit zu bewerben. Weiterhin sind Parteien, Verbände, Behörden und öffentliche Unternehmen von der Stadtverwaltung gebeten worden, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Auch den bisher tätigen und für die vorherigen Amtsperioden berufenen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wurde anheim gestellt, sich für weitere 5 Jahre zur Verfügung zu stehen.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Vorschlagsliste stehen, wurden über die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien informiert/belehrt. Die gesetzlichen Hinderungsgründe gemäß §§ 31 - 34 GVG wurden durch schriftliche Erklärung ausgeschlossen.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entscheiden durch Zustimmung von zwei Dritteln über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Nach der Abstimmung über die Vorschlagsliste muss die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste erfolgen. Die Auslegung erfolgt eine Woche lang, anschließend wird eine Einspruchsfrist von einer weiteren Woche eingeräumt.

Die Vorschlagsliste einschließlich eingegangener Einsprüche sind anschließend dem Jugendschöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Halle (Saale) zu übersenden.

Die Wahl durch den Jugendschöffenwahlausschuss wird im IV.Quartal 2013 durchgeführt.

## **Anlagen:**

Anlage 1

Bewerberübersicht Jugendschöffen